

Leben geführt und sich niemals gegen die Gesetze vergangen hat. Es ist aber in der Regel unnötig auszuführen, daß er außerehelich geboren ist, wer ihn erzogen hat und in welchen Betrieben er in seinem ganzen Leben beschäftigt war.

Überflüssig ist auch, die Mitgliedschaft des Täters zu allen gesellschaftlichen Organisationen, denen er angehört, anzuführen, wenn dies — wie das fast immer der Fall ist — in keiner Beziehung zur Tat steht. Ein solcher Zusammenhang besteht z. B. nicht zwischen der Mitgliedschaft im FDGB oder in der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft und einem Verkehrsdelikt, einer Körperverletzung oder einem Sexualdelikt. Ein Zusammenhang würde aber bestehen, wenn der Täter als Kassierer dieser oder anderer Organisationen deren Gelder unterschlagen hat oder wenn er in bezug auf diese Mitgliedschaft Urkunden gefälscht oder das Eigentum solcher Organisationen durch Sachbeschädigung beeinträchtigt hat. Er würde auch bestehen, wenn ein Täter als Funktionär oder als aktives Mitglied des Deutschen Roten Kreuzes eine unterlassene Hilfeleistung oder eine Fahrerflucht begangen hätte. Die Feststellung, daß ein Täter in keiner Weise politisch- oder gesellschaftlich organisiert ist, wird allerdings immer dann bedeutsam sein, wenn sich daraus Schlußfolgerungen für seine Einstellung zu den von ihm angegriffenen gesellschaftlichen Verhältnissen ergeben.¹⁴

Ist der Angeklagte vorbestraft, so genügt nicht die bloße Feststellung seiner Vorstrafen, sondern es ist auf die Ursachen der wiederholten Straffälligkeit, auf die Zusammenhänge zwischen der wiederholten Straffälligkeit, mit der Täterpersönlichkeit und deren Veränderung und mit der erneut begangenen Straftat einzugehen. In diesem Fall sind auch aufgetretene Schwierigkeiten bei der Wiedereingliederung des Vorbestraften in das gesellschaftliche Leben zu behandeln, um die Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, die wegen der erneut begangenen Straftat festgelegt wurde, verständlich zu machen.

Auf das Verhalten des Angeklagten vor und nach der Straftat geht die Sachverhaltsdarstellung nur soweit ein, als es mit der Straftat in Zusammenhang steht. Insbesondere wenn der Angeklagte Anstrengungen zur Beseitigung oder Wiedergutmachung der schädlichen Auswirkungen seiner Straftat gemacht hat oder durch andere positive Leistungen bemüht war, zu zeigen, daß er seine Straftat bereut, müssen die Urteilsgründe dieses Verhalten würdigen und erklären, ob und welche Schlußfolgerungen das Gericht daraus gezogen hat.

Das Urteil soll nicht allein die Entscheidung im konkreten Einzelfall rechtfertigen. Als eine exakte Analyse der konkreten gesellschaftlichen Verhältnisse, unter denen die Straftat begangen wurde, hat das Urteil mit seiner Klarstellung von Ursachen und Bedingungen der Straftat auch darauf hinzuwirken, daß Schlußfolgerungen für bestimmte Veränderungen in dem Lebensbereich gezogen werden können, in dem die Straftat geschah.¹⁵ Insoweit die erkannten Ursachen und Bedingungen mit der Handlung des Angeklagten und der Feststellung seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit in Zusammenhang stehen, sind diese Tatsachen in die Sachverhaltsdarstellung aufzunehmen. Darüber hinausgehende Mängel oder Gesetzesverletzungen, die in der Hauptverhandlung aufgedeckt wur-

14 Mühlberger, a. a. O., S. 729

15 Hinderer, Für eine hohe Qualität der Urteile, in: NJ 1961, S. 373